



Marktgemeinde Gössendorf¹

Schulstraße 1, 8071 Dörfla

Telefon: 0316/40 13 40 Telefax: 0316/40 13 40-7

E-Mail: gemeindeamt@goessendorf.com

Homepage: www.goessendorf.com

GZ.: 811-1183-05

Kanalabgabenordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2005)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2005 gem. § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gössendorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr. 71 in der Fassung LGBl.Nr. 81/2005 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet Gössendorf zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht (§ 2 Abs. 1, Kanalabgabengesetz 1955).
- (2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluss zu leisten. Ein weiterer Kanalisationsbeitrag ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Kanalabgabengesetz 1955, auch für den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der technischen Einrichtungen von Abwasserreinigungsanlagen für bereits bestehende Kanäle zu entrichten, sofern diese baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bescheidmäßig festgelegt werden. Die Beitragspflicht entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage. (§ 2 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955).

- (3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wieder errichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet. (§ 2 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955)

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und den Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnungen oder Betriebsstätten enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist die Berechnung der Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat. Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, darf höchstens die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage, darf höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden. (§ 4 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955)
- (2) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage, sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen. (§ 4 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955)
- (3) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen. (§ 4 Abs. 4 Kanalabgabengesetz 1955)
- (4) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr) Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen. (§ 4 Abs. 5 Kanalabgabengesetz 1955)
- (5) Für die Auslegung der in diesem Paragraphen enthaltenen spezifischen baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 heranzuziehen. (§ 4 Abs. 6 Kanalabgabengesetz 1955)

§ 4
Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, und wird für Schmutzwasserkanäle mit

EUR 13,28

festgesetzt.

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 8.850.748,04, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 832.177,64 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 8.018.570,40 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 45.280,60 Metern zu Grunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 1/2 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 1/10 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (5) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet. (§ 5 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955)
- (6) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt, wobei die von der Baubehörde genehmigten Baupläne als Grundlage für die Berechnung der Bruttogeschosßfläche und der Geschosßanzahl dienen.
- (7) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig und ist in den, im Abgabenbescheid festgesetzten Teilbeträgen zu entrichten.
- (8) Der Kanalisationsbeitrag ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht. (§ 5 Abs. 3 Kanalabgabengesetz)

§ 5 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für den Schmutz- bzw. Fäkalienkanal wird mit derzeit EUR 0,87 je Quadratmeter der gem. § 3 Abs. 1 errechneten Bruttogeschosßfläche festgelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr wird in einem Abgabenbescheid festgelegt und ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.
- (4) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilebeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Bei allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. (§ 9 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955)

§ 9

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBI. Nr. 158.

§ 10

Strafbestimmungen

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Kanalabgaben verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit EUR 15.000 zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. (§ 11 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955)

Die Ahndung der Verwaltungsübertretungen richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGB. I Nr. 117/2002. (§ 11 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955)

§ 11

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2006 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 21.12.1989 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Gössendorf, am 14.12.2005

**Für den Gemeinderat der
Marktgemeinde Gössendorf**

Bürgermeister

Franz Macher eh.